

Artenschutzprüfung (ASP)

im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 254
„Gewerbegebiet Am Burgsteinfurter Damm“ zur Betriebs-
erweiterung der Fa. Upmann

(Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen)

Anlage 2 der Begründung
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 254
Kennwort: "Gewerbegebiet am Burgsteinfurter Damm"
der Stadt Rheine



Planungsbüro Axel Donning

+

Büro für **B**iologische **U**mwelt-**G**utachten **S**chäfer



Planungsbüro Donning + B.U.G.S.

Artenschutzprüfung im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 254
„Gewerbegebiet Am Burgsteinfurter Damm“ zur Betriebserweiterung der Fa. Upmann



Erstellt von der Bürogemeinschaft



Büro für Faunistische Erfassungen Axel Donning

Hoppendamm 22

48151 Münster

Email: axeldonning@aol.com

www.fledertiere-und-mehr.de



Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer

Stettiner Weg 13

48291 Telgte

Festnetz: 02504-985059

Email: bugs.schaefer@gmx.de

Im Auftrag von

Bernhard Upmann GmbH & Co. KG

Burgsteinfurter Damm 185

48432 Rheine-Mesum

Telgte, den 23. August 2012



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
Anhangsverzeichnis.....	II
1 Einführung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Eingriffsraums und der Vorbelastungen	3
1.4 Beschreibung des Vorhabens.....	4
2 Vorprüfung	5
2.1 Wirkfaktoren	5
2.2 Artenspektrum.....	5
2.2.1 Datenermittlung.....	5
2.2.1.1 Abfrage FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	5
2.2.1.2 FOK-Abfrage.....	6
2.2.1.3 Sonstige Datenermittlung.....	6
2.2.2 Potenzialabschätzung	6
2.2.3 Zu prüfendes Artenspektrum.....	9
2.3 Überschlägige Konfliktanalyse	11
2.4 Bestandserfassung	12
3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	13
3.1 Lebensraumsprüche sowie Bestandssituation der potenziell betroffenen Arten	13
3.2 Betroffenheitsanalyse.....	20
3.2.1 Schädigung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen.....	20
3.2.2 Schädigung der Lebensstätten von Tieren	20
3.2.3 Störung von Tieren	21
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	22
3.3.1 Allgemein artenschutzwirksame Maßnahmen	22
3.3.2 Einzelartspezifische Maßnahmen.....	23
3.3.3 Monitoring und Risikomanagement.....	23
4 Prognose der Verbotstatbestände	24
5 Zusammenfassung	26
6 Literatur	28



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Betriebsgeländes der Fa. Upmann einschließlich der Erweiterungsfläche.....	1
Abbildung 2: Geltungsbereich und Festsetzungen des B-Plans Nr. 254 „Gewerbegebiet Am Burgsteinfurter Damm“ (veränderter Auszug); die geplante Erweiterungsfläche ist rot markiert	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung potenziell vorkommende planungsrelevante Arten.....	10
--	----

Anhangsverzeichnis

Anhang I: Für das Messtischblatt 3710 (Rheine) gemäß FIS-Abfrage (6.4.2012) und NWO (2002) gemeldete planungsrelevante Arten.....	i
Anhang II: Bestandserfassung von Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger 2012.....	ii
Anhang III: Fotodokumentation	v
Anhang IV: Prüfprotokolle	vi



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die **Fa. Upmann** in Rheine/Mesum beabsichtigt eine Erweiterung ihres Betriebsgeländes am Burgsteinfurter Damm 185 (Abbildung 1). Die in ihrem Eigentum befindliche Erweiterungsfläche schließt sich südöstlich an das bestehende Betriebsgelände an. Es handelt sich um eine Waldfläche in einer Größe von ca. 6.500 m² (Abbildung 2). Die Fläche liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 254 „Gewerbegebiet Am Burgsteinfurter Damm“.

Gemäß MWEBWV & MKULNV (2010) sind bei der Aufstellung und Änderung von B-Plänen die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen, da bei der Realisierung der konkreten Bauvorhaben Artenschutzbelange betroffen sein können. Demnach ist als eigenständiges Verfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, in der die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu behandeln sind.

Daraufhin beauftragte die **Fa. Upmann** im Frühjahr 2012 die Bürogemeinschaft **Donning** und **B.U.G.S.** zunächst mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung-Vorprüfung (Stufe I), auf Grundlage der dort gewonnenen Ergebnisse dann mit einer vertiefenden Prüfung einschließlich dazu notwendiger Untersuchungen (Stufe II).

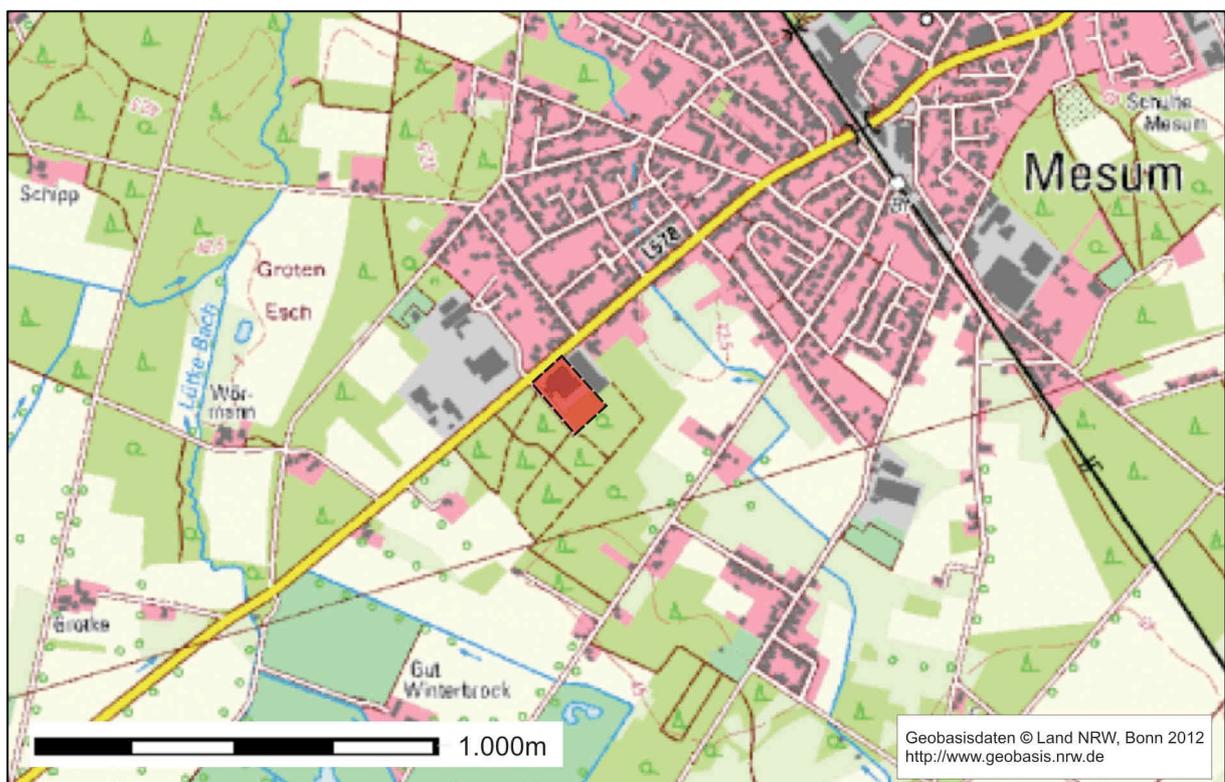


Abbildung 1: Lage des Betriebsgeländes der Fa. Upmann einschließlich der Erweiterungsfläche



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die hier relevanten europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Artikeln 5, 9 und 13 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) ergeben, sind durch die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 1.3.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Demnach sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d. h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, die entsprechenden Artenschutzbelange zu berücksichtigen.

Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen und bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden (vgl. KIEL 2007; MWEBWV & MKULNV 2010).

Sie beinhalten im Einzelnen die

- Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren,
- erhebliche Störung der lokalen Population von Tieren,
- Tötung oder Beschädigung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen,
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen und Pflanzenstandorten.

Hierfür ist als eigenständiges Verfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Sie berücksichtigt gemäß den obigen Ausführungen - und wenn z. B. im Rahmen eines Scoping-Termins keine weiteren Arten als untersuchungsrelevant eingestuft wurden - nur die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten i. S. der V-RL (siehe Kapitel 2.2). Alle übrigen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Ziel einer ASP ist, Konflikte mit diesen Arten zu vermeiden und Beeinträchtigungen zu minimieren. Dazu wird in einer Vorprüfung zunächst geklärt, bei welchen Arten und in welcher Weise es überhaupt zu artenschutzrechtlichen Konflikten durch den geplanten Eingriff kommen kann (Stufe I). Sollten solche Konflikte für möglich erachtet werden, werden in der Stufe II die betroffenen Arten im Einzelfall betrachtet (vertiefende Art-für-Art-Betrachtung), wobei auch Bestanderfassungen vor Ort durchgeführt werden können. Es folgen die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen und die abschließende Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Nur wenn trotz allem noch ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, wird das Ausnahmeverfahren (Stufe III) durchlaufen.

Die Artenschutzbestimmungen des BNatSchG enthalten eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, für deren Interpretation auf MUNLV (2010) und STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" (2009) verwiesen wird.



1.3 Kurzbeschreibung des Eingriffsraums und der Vorbelastungen

Die Beschreibung des Plangebietes und der Vorbelastungen erfolgt allein unter ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (vgl. Anhang II).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Waldfläche von ca. 6.500 m² (Abbildung 2). In der Baumschicht dominieren junge Birken, vereinzelt kommen auch junge Kiefern vor und zentral gelegen befindet sich eine ältere Roteiche. Stehendes Totholz existiert in Form einiger Birkenstümpfe, liegendes Totholz ist vor allem in der nordwestlichen Hälfte zu finden (Gehölzschnitt?). Die Strauchschicht ist größtenteils spärlich ausgebildet und nur am Rand der Betriebsfläche, wo auch einige Ziergehölze beigemischt sind, etwas dichter. Die Krautschicht wird überwiegend aus Gräsern gebildet, stellenweise kommt noch Besenheide vor. Offene Bodenstellen existieren nicht, da Moose und Falllaub einen großen Anteil einnehmen und die Bodenaufgabe verfilzt ist. Es handelt sich um einen trockenen bis feuchten Standort auf Sandboden. Stehendes Wasser ist nicht vorhanden und es gibt auch keine Hinweise auf eine temporäre Überstauung. Die Fläche ist von mehreren flachen, parallel verlaufenden Gräben durchzogen; offensichtlich hat hier vor der Bewaldung eine Bodenbearbeitung stattgefunden (Umbruch, Einebnung). Der Übergang zur Betriebsfläche besteht aus einem rasenähnlichen, stellenweise von Hochstauden dominierten Saum, der teilweise als Lagerfläche genutzt wird. Daran schließt sich die vollversiegelte Lagerfläche und die Fabrikhalle an. Diese Halle scheint geschlossen und es sind keine Einflugmöglichkeiten erkennbar, doch befinden sich an der Außenseite eine Vielzahl an überdachten Vorsprüngen, Nischen und Spalten.

Das Plangebiet ist laut Biotopkataster des LANUV (BK-3710-0013) Teil eines fast vollständig von Kiefernwald (geringes bis mittleres Baumholz) bestockten Binnendünenbereichs mit teilweise sehr bewegtem Kleinrelief (vgl. Abbildung 1). Auch die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind größtenteils Kiefernwald, der eine ausgeprägte, häufig von der Brombeere dominierte Strauchschicht aufweist. Abweichend davon handelt es sich nordöstlich und östlich des Plangebietes um einen Birkenbestand ähnlich dem im Plangebiet, der aber stellenweise etwas lichter ist.

Abgesehen von der bestehenden Betriebsfläche der Fa. Upmann ist nur die Naherholung als nennenswerte, im Rahmen dieses Gutachtens relevante Vorbelastung erkennbar. So wird die gesamte Waldfläche von einem Wegenetz durchzogen, das regelmäßig von Spaziergängern auch mit Hunden genutzt wird. Das Plangebiet selbst ist davon nicht betroffen, da es durch einen Zaun gesichert ist, doch verlaufen die Wege an zwei Seiten der Fläche direkt am Zaun. Vom Firmengelände gehen durch den Betrieb akustische und optische Störungen aus, die aber dem Eindruck nach nicht außergewöhnlich hoch sind. Eine Dauerbeleuchtung der Lagerfläche findet nicht statt. Durch die teilweise Beanspruchung des Waldsaums als Lagerplatz macht sich hier stellenweise eine deutliche Eutrophierung bemerkbar. Von dem rückwärtigen Teil des östlich angrenzenden Firmengeländes gehen dem Anschein nach keine Störungen aus.



1.4 Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Erweiterung des Betriebsgeländes in den angrenzenden, bereits durch einen Zaun gesicherten Waldbereich in einer Fläche von ca. 6.500 m², der zu diesem Zweck beseitigt werden muss (Abbildung 2). Geplant ist hier der Bau einer Fabrikationshalle. Weitere Angaben zur Planung liegen nicht vor, doch wird im vorliegenden Gutachten davon ausgegangen, dass sie sich im Wesentlichen im Rahmen der Festsetzungen des bestehenden B-Plans bewegen (Abbildung 2).

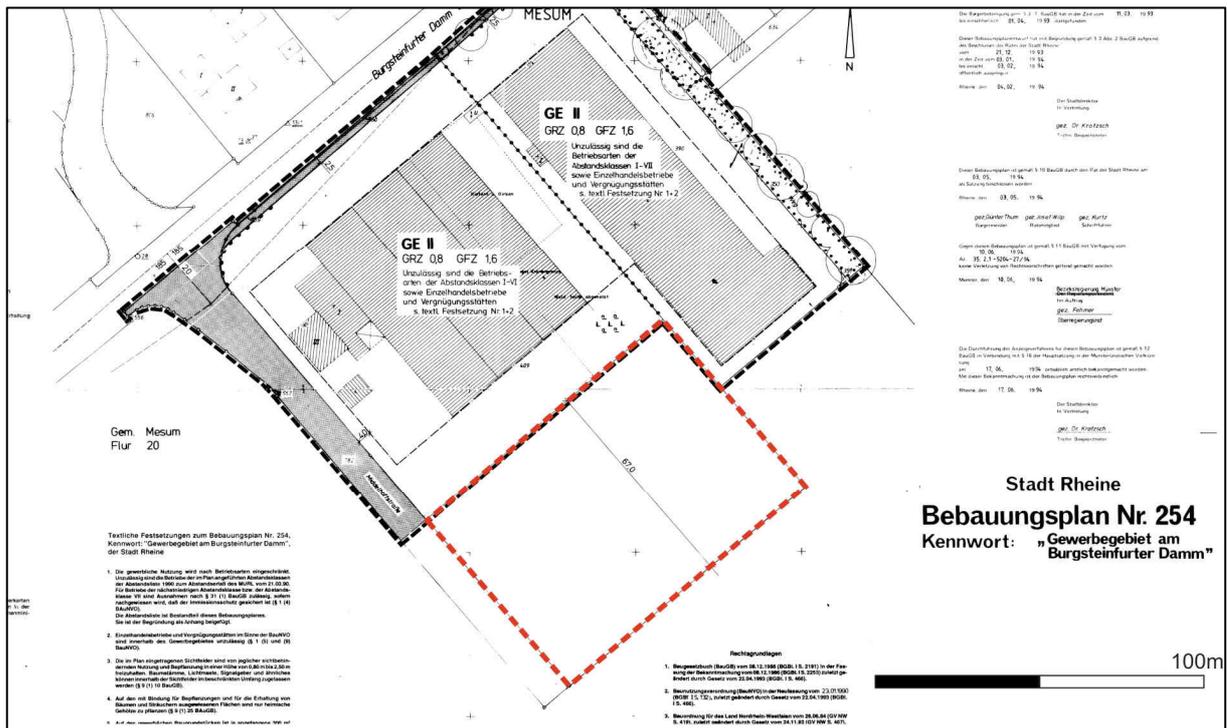


Abbildung 2: Geltungsbereich GRZ 08 und Festsetzungen des B-Plans Nr. 254 „Gewerbegebiet Am Burgsteinfurter Damm“ (veränderter Auszug); die geplante Erweiterungsfläche ist rot markiert



2 Vorprüfung

2.1 Wirkfaktoren

Auf Grundlage des geplanten Eingriffs sind in Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Blütenpflanzen; siehe Kapitel 2.3) folgende Wirkfaktoren relevant.

- Baubedingte Wirkfaktoren

Befahren und Abstellen von Baufahrzeugen; Lagerung von Baumaterial; Lärm- und Lichtemissionen; Anwesenheit von Personen; Abriss/Umbau bestehender Gebäude; Abtragung und Aufschüttung von Boden incl. Zwischenlagerung; Entfernung von Oberboden und Vegetation sowie weiterer tierökologisch relevanter Strukturen; Grundwasserabsenkung und damit Trockenlegung vernässter Flächen und offener Gewässer; Einleitung von verunreinigtem und nährstoffbelastetem Oberflächenwasser in Gewässer.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Befahren und Abstellen von Fahrzeugen; Lärm- und Lichtemissionen; Anwesenheit von Personen; Einleitung von verunreinigtem und nährstoffbelastetem Oberflächenwasser in Gewässer.

- Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhafte Beseitigung tierökologisch relevanter Lebensräume direkt durch Überbauung oder indirekt durch Störung (Kulissenwirkung, Licht, Lärm, Personen), Zerschneidung (Barriereeffekt) oder sonstige Entwertung z. B. durch Bepflanzung; Änderung des Lokal- und Mikroklimas; Entstehung von Tierfallen (z. B. Gully, Glasfenster).

2.2 Artenspektrum

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Artenschutzprüfung wie gewöhnlich nur die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten i. S. der V-RL berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 1.2).

2.2.1 Datenermittlung

2.2.1.1 Abfrage FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Abfrage der im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV gemeldeten planungsrelevanten Arten (ohne Filterung nach Lebensraumtypen) erfolgte am 6.4.2012 für das Messtischblatt 3710 (Rheine). Dabei muss beachtet werden, dass dieses FIS die aktuelle nordrhein-westfälische Rote Liste der Brutvögel (SUDMANN et al. 2011) noch nicht in vollem Umfang berücksichtigt (im Gegensatz zu allen anderen Tiergruppen werden bei den Vögeln auch solche als planungsrelevant betrachtet, die in Nordrhein-Westfalen „nur“ als gefährdet gelten, die aber nicht unter Anhang I oder Artikel 4 [2] der VSchRL fallen und nicht in der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind). So sind die Arten Zwergdommel, Waldschnepfe, Kuckuck, Feldlerche, Baumpieper, Waldlaubsänger und



Feldsperling aufgrund neuerdings bestehender Gefährdung ebenfalls planungsrelevant, aber im FIS erst für wenige kleine Gebiete in Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Die extrem seltene Zwergdommel muss im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden, da sie nur in der Niederrheinischen Bucht vorkommt und im Gebiet nicht zu erwarten ist (vgl. SUDMANN et al. 2011). Die übrigen Arten werden mit aufgenommen, da sie weit verbreitet sind und es im Brutvogelatlas Westfalen (NWO 2002) entsprechende Nachweise aus dem Raum für sie gibt.

Insgesamt handelt es sich um 55 planungsrelevante Arten (13 Fledermausarten, 39 Vogelarten, zwei Amphibien- und eine Pflanzenart), die formal aufgrund vorhandener Daten im Messtischblatt 3710 vorkommen (Anhang I). Eine genaue Lokalisierung der Vorkommen ist über diese FIS-Abfrage allerdings nicht möglich.

2.2.1.2 FOK-Abfrage

Die Abfrage des Fundortkatasters (FOK) des LANUV (<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>) im FIS „@LINFOS“ am 20.6.2012 erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

2.2.1.3 Sonstige Datenermittlung

Den Gutachtern sind aus dem Messtischblatt 3710 mehrere aktuelle Vorkommen der Zauneidechse bekannt; das nächstgelegene befindet sich südwestlich von Hauenhorst. Aus diesem Grund und wegen des Lebensraumtyps (Binnendüne) wird die Art daher mit berücksichtigt, auch wenn sie in der FIS-Abfrage nicht aufgeführt wurde.

Auf eine Abfrage bei Behörden, Naturschutzverbänden und sachkundigen Personen wurde verzichtet, da es sich um ein sehr kleines, homogenes Plangebiet und einen überschaubaren Eingriff handelt. Es ist nicht zu erwarten, dass durch eine solche Abfrage über die ermittelten Arten hinaus noch weitere dazukommen und der Eingriff dadurch grundsätzlich anders bewertet werden muss.

2.2.2 Potenzialabschätzung

Für die Potentialabschätzung ist am 30.3.2012 eine Gebietsbegehung durchgeführt worden, die das Plangebiet und angrenzende Bereiche bis ca. 100 m Abstand berücksichtigt. Geprüft wird das Vorkommen aller in Kapitel 2.2.1 ermittelten 56 planungsrelevanten Arten.

Die gebäudebewohnenden Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus können die bestehende Fabrikhalle als potenziellen Quartierstandort nutzen, wobei die Nutzung als Winterquartier auf Grund der vermutlich geringen Frostsicherheit der äußerlich sichtbaren Strukturen nicht besonders wahrscheinlich ist. Eine Nutzung durch die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr ist mit geringerer Wahrscheinlichkeit ebenfalls möglich (vgl. DIETZ et al. 2007; PETERSEN et al. 2004), ein Vorkommen der Teichfledermaus wird als unwahrscheinlich eingestuft. Quartiere der Zweifarbfledermaus sind mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, da sie in der Region bisher nur äußerst selten nachgewiesen wurde. Der Nachweis, auf wel-



chem das Vorkommen im FIS des LANUV (Kapitel 2.2.1.1) beruht, ist vermutlich ein dem Gutachter bekannter Totfund und bedeutet bei einer ziehenden Art wie der Zweifarbfledermaus nicht zwangsläufig das Vorhandensein von Quartieren. In der weiteren Umgebung sind dem Gutachter lediglich eine Wochenstube aus dem Raum Osnabrück und ein weiterer Totfund aus Lingen bekannt.

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand ist noch so jung, dass hier nur wenige Möglichkeiten für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse bestehen, wogegen der umgebende, größtenteils ältere Bestand günstigere Bedingungen bietet. Möglich sind Quartiere der Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Quartiere von Großem Abendsegler, Kleinem Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus und Teichfledermaus können zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, sind aber sehr unwahrscheinlich. Bei der Zweifarbfledermaus ist eine Nutzung von Baumhöhlen bisher nur im Osten des Verbreitungsgebietes (Russland) nachgewiesen worden (DIETZ et al. 2007). Eine Nutzung der Bäume als Winterquartier wird allerdings für keine der genannten Arten angenommen, da geeignete großvolumige und frostsichere Höhlungen fehlen.

Auf dem Betriebsgelände kann mit der regelmäßigen Jagdaktivität von Zwerg- und Breitflügel-fledermaus gerechnet werden, wobei von beiden Arten auch Lampen aufgesucht werden (vgl. DIETZ et al. 2007). Da in den angrenzenden Waldbereichen auch Wege und lichtere Bereiche vorhanden sind, handelt es sich hier um ein potenzielles Jagdgebiet für beinahe alle genannten Arten, wobei die beiden Abendseglerarten eher über der Kronenregion jagen. Ein Auftreten der Zweifarbfledermaus wird angesichts ihrer Seltenheit (s. o.) als unwahrscheinlich eingestuft.

Im Plangebiet und in direkt angrenzenden Bereichen kann demnach nur ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus nahezu ausgeschlossen werden. Die verbleibenden zwölf Arten sind durchaus im Gebiet zu erwarten und bei Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Großer Bartfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus besteht auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein von Quartieren.

Eine Reihe planungsrelevanter Vogelarten lassen sich mit Sicherheit ausschließen, da es sich beim Plangebiet und seiner Umgebung um Wald und Siedlungsgebiet handelt. Dazu gehören alle Brutvögel des Offenlandes, von denen für das betreffende Messtischblatt Feldlerche, Feldschwirl, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Uferschnepfe, Wachtel und Wiesenpieper gemeldet wurden.

Auch für Gewässerarten i. w. S., also Eisvogel, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Uferschwalbe und Zwergtaucher, sind hier keine adäquaten Lebensraumbedingungen vorhanden.

An oder in Gebäuden brütende Vogelarten können prinzipiell die Rückseite der bestehenden Fabrikhalle nutzen und während der Gebietsbegehung gab es auch Hinweise auf Bruten von Dohlen. Planungsrelevante Arten kommen hier jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor, zumindest sind für in Gebäuden brütende Arten wie Rauchschwalbe und Schleiereule keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Dem mittlerweile überwiegend Gebäude und künstli-



che Nisthilfen nutzenden Steinkauz fehlen nahegelegene, geeignete Jagdgebiete, für Mehlschwalbe und Turmfalke fehlen geeignete Brutmöglichkeiten am Gebäude. Der Feldsperling nistet gelegentlich auch an Gebäuden, doch sind die Möglichkeiten zum Nahrungserwerb auf dem Betriebsgelände und in der näheren Umgebung so ungenügend, dass auch er hier nicht brüten dürfte.

Es verbleiben Arten, die als Bestandteil ihres Bruthabitats Wälder oder zumindest Gehölze und Einzelbäume benötigen, von denen aber die besonders störanfälligen Arten ausgesondert werden können. Zwar ist das Plangebiet eingezäunt und wird auch von Betriebsangehörigen nur selten betreten, doch verläuft direkt am Zaun ein offensichtlich häufig genutzter Trampelpfad und in einem Abstand von unter 100 Metern befinden sich ebenfalls regelmäßig von Erholungssuchenden (mit Hunden) genutzte Forstwege. Das sowieso schon kleine Plangebiet ist damit so großen Störungen ausgesetzt, dass hier und in der näheren Umgebung nicht mit Bruten von Habicht, Uhu (im Münsterland mittlerweile auch im Wald brütend), Waldschnepfe und Wespenbussard zu rechnen ist. Unter anderem aufgrund der Struktur des sehr lichten Waldes und der Dominanz von Kiefern und Birken jungen und mittleren Alters sowie der zumindest im Plangebiet kaum ausgebildeten Strauchschicht können Arten wie Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Turteltaube und Waldkauz als Brutvögel ebenfalls nahezu ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Saatkrähe und Mäusebussard, von denen bei der Gebietsbegehung im Übrigen keine Horste gesichtet wurden.

Für den Baumpieper und die Heidelerche ist ein solcher Waldtyp zwar typisch, doch fehlt beiden Arten für ihre Singflüge die Anbindung an größere gehölzfreie Flächen (Lichtungen, Heiden, Agrarflächen).

Eine Reihe der bisher genannten Arten (Habicht, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz, Waldschnepfe) sind zwar nicht als Brutvögel zu erwarten, können aber im Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten.

Es verbleiben die planungsrelevanten Arten Waldohreule, Kleinspecht, Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger, bei denen Bruten im Plangebiet oder in direkt angrenzenden Bereichen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Waldohreule brütet hauptsächlich in alten Rabenkrähen- und Ringeltaubennestern, die sich in den größeren Kiefern befinden können und daher leicht zu übersehen sind. Der Kleinspecht kann zur Anlage seiner Bruthöhlen vor allem die Birken nutzen. Der Gartenrotschwanz ist in Nordwestdeutschland eine charakteristische Art lichter und laubholzreicher Kiefernforste und kann hier hohe Siedlungsdichten erreichen. Der Waldlaubsänger ist weniger im Plangebiet selbst als in den sich durch eine ausgeprägte Strauchschicht auszeichnenden Bereichen südlich und westlich davon zu erwarten. Auch er hat einen seiner Besiedlungsschwerpunkte in laubholzreichen Kiefernforsten.

Die Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienart kommt oft an besonnten Rändern von Kiefern- und Birkenwäldern vor und darf hier deshalb nicht unberücksichtigt bleiben. Nach dem Ergebnis der Gebietsbegehung kann sie aber nicht im Plangebiet vorkommen, weil hier essentielle Habitatstrukturen (v. a. wärmebegünstigte Eiablageplätze) fehlen.



Das Plangebiet und seine nähere Umgebung weist keine Gewässer auf, so dass hier keine Reproduktion der gemeldeten planungsrelevanten Amphibienarten Moorfrosch und Kammolch möglich ist. Da in den entsprechenden Kartenwerken und Luftbildern auch in der weiteren Umgebung keine Stillgewässer zu erkennen sind, ist es unwahrscheinlich, dass das Plangebiet von diesen beiden Arten als Landlebensraum genutzt wird. Beide Arten sind zudem nicht aus dem Messtischblattquadranten gemeldet, in dem das Plangebiet liegt (vgl. BÜLOW et al. 2011; KUPFER & BÜLOW 2011).

Das Fehlen von Stillgewässern ist auch der Grund, warum das Froschkraut als einzige gemeldete planungsrelevante Pflanzenart nicht im Plangebiet vorkommen kann.

2.2.3 Zu prüfendes Artenspektrum

Das durch die Potenzialabschätzung ermittelte Spektrum der im Plangebiet und seiner näheren Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten ist in Tabelle 1 zusammengestellt. Es handelt sich um zwölf Fledermausarten und neun Vogelarten.



Tabelle 1: Im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Art	RL		Gesetzlicher Schutz		Erhaltungszustand
	NRW	D	BNatSchG	FFH/VSchRL	
Fledermäuse					
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	V	§§	IV	G
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	G	§§	IV	G
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	–	–	§§	IV	G
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	§§	IV	U
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	re: R zi: V	V	§§	IV	G
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	3	V	§§	IV	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	V	D	§§	IV	U
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	§§	II, IV	S
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	re: R zi: –	–	§§	IV	G
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	D	§§	II, IV	G
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	–	§§	IV	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	–	–	§§	IV	G
Vögel					
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	2	–	§	Art. 1	B: U (-)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	V	–	§§	Art. 1	B: G
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	3	V	§	Art. 1	B: G
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	–	–	§§	A I	B: G
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	–	–	§§	Art. 1	B: G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	–	–	§§	Art. 1	B: G
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	3	–	§	Art. 1	B: G (-)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	3	–	§§	Art. 1	B: G
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	3	V	§	Art. 1	B: G (-)
<p>NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Fledermäuse: MEINIG et al. 2011; Vögel: SUDMANN et al. 2011); D: Rote Liste Deutschland (Fledermäuse: MEINIG et al. 2009; Vögel: SÜDBECK et al. 2009)</p> <p>Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten/durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; G = Gefährdung unbekanntesten Ausmaßes; V = Vorwarnliste; – = ungefährdet bzw. kein Brutvogel; D = Daten unzureichend; re = reproduzierend; zi = ziehend</p> <p>BNatSchG: §7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 01.03.2010): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt</p> <p>FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten</p> <p>VSchRL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004): Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; A I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = nordrhein-westfälische Zugvögel nach Artikel 4 (2) (vgl. KAISER 2012)</p> <p>Erhaltungszustand: in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2012): B = als Brutvogel (B_k = Koloniebrüter); R = als Rastvogel/Wintergast; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, (-) sich verschlechternd, (+) sich verbessernd</p>					



2.3 Überschlägige Konfliktanalyse

Bereits im Vorfeld zur vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Kapitel 3) kann geklärt werden, bei welcher der in Tabelle 1 aufgeführten Arten mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben auf Grundlage der vorliegenden Daten zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen wird und bei welchen Arten dies nicht ausgeschlossen werden kann.

Quartiere von Großem Abendsegler, Kleinem Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus und Teichfledermaus sind im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen so unwahrscheinlich, dass bei keiner dieser Arten eine ernst zunehmende Tötungsgefahr durch den geplanten Eingriff besteht. Auch eine essentielle Bedeutung des Plangebietes und unmittelbar angrenzender Bereiche als Jagdlebensraum trifft für keine der genannten Arten zu. Ein möglicherweise eintretender Verlust durch Überbauung oder Beleuchtung kann angesichts der in der weiteren Umgebung vorhandenen Strukturen und der weitreichenden Jagdflüge von jeder der vier Arten kompensiert werden. Ebenso sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen denkbar, die angesichts der Größe des Waldkomplexes bzw. der artspezifischen Verhaltensweisen zu einer Barrierewirkung (Unterbrechung tradierter Flugrouten) führen könnten.

Habicht, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz und Waldschnepfe können im Plangebiet höchstens nahrungssuchend auftreten. Sie alle haben jedoch sehr große Aktionsräume und in der weiteren Umgebung sind zudem so viele Gehölzbestände vorhanden, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Funktionsverlust sicher nicht zu einer Revieraufgabe führen wird. Das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche haben für sie demnach keine essentielle Bedeutung als Jagdlebensraum.

Es verbleiben folgende Arten, bei denen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht ausgeschlossen werden können: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Waldlaubsänger und Waldohreule. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Gefahr einer Tötung von Individuen oder einer Zerstörung von Nestern und Eiern, der prinzipiell durch eine Bauzeitenbeschränkung begegnet werden kann.

Im Falle eines Verlustes von Quartieren werden bei allen sieben Fledermausarten keine populationsrelevanten Auswirkungen prognostiziert, da die Strukturen im Plangebiet eine Bildung bedeutsamer Quartiere nicht zulassen und sowohl gebäude- als auch baumbewohnenden Arten in der weiteren Umgebung des Plangebietes weiterhin ein großes Angebot potenzieller Quartierstandorte vorfinden. Auch eine essentielle Bedeutung des Plangebietes und unmittelbar angrenzender Bereiche als Jagdlebensraum trifft für keine der genannten Arten zu.

Bei der Waldohreule und dem Kleinspecht wird der Verlust von Brutmöglichkeiten nicht zu einer Revieraufgabe führen. Die Arten haben so große Aktionsräume, dass sie in den umgebenen Wäldern und Gehölzen genügend Ausweichmöglichkeiten haben. Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger dagegen sind Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen, bei denen der



geplante Eingriff zur Revieraufgabe führen kann. Beim Waldlaubsänger kommt hinzu, dass er ein bestimmtes Kleinklima benötigt und sich die Bebauung der Fläche auch auf angrenzende Waldbereiche auswirken kann. Die Art ist weniger im Plangebiet selbst als in den sich durch eine ausgeprägte Strauchschicht auszeichnenden Bereichen südlich und westlich davon zu erwarten. Als Reviergröße gibt HAFFER (1991) 1-3ha an, doch bezieht sich dies auf das Innere von Wäldern, so dass ein gewisser „Pufferstreifen“ mit eingerechnet werden muss. Der Gartenrotschwanz ist in Nordwestdeutschland eine charakteristische Art lichter und laubholzreicher Kiefernforste und kann hier hohe Siedlungsdichten erreichen (FUHRMANN 2002; WINKEL & ZANG 2005). Das Brutrevier nach Angaben in MENZEL (1995) gewöhnlich nicht größer als ¼ Hektar.

2.4 Bestandserfassung

Die überschlägige Konfliktanalyse (Kapitel 2.3) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger die Gefahr einer Revieraufgabe besteht, was umfangreiche und flächenintensive Kompensationsmaßnahmen zur Folge haben kann.

Aus diesem Grund ist im Frühjahr 2012 eine artspezifische Erfassung durchgeführt worden. Die Erfassungszeiten und die angewandten Methoden werden in Anhang II beschrieben und dargestellt. Es gelang weder eine Beobachtung dieser beiden Arten noch von einer anderen planungsrelevanten Vogelart. Da die Untersuchung auf den Nachweis von Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger hin ausgelegt war, umfasste sie nur einen relativ kurzen Zeitraum. Daher ist es selbstverständlich, dass mit 23 Vogelarten nur ein Ausschnitt aus dem hier vorhandenen Spektrum registriert werden konnte (siehe Tabelle 1 in Anhang II).



3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.1 Lebensraumsansprüche sowie Bestandssituation der potenziell betroffenen Arten

Auf Grundlage des in Kapitel 2.2.3 ermittelten Artenspektrums und der in den Kapiteln 2.3 und 2.4 ausgesonderten Arten ergibt sich eine vertiefende Prüfung der verbleibenden sieben Fledermausarten und zwei Vogelarten.

- **Braunes Langohr**

Die Art jagt vornehmlich in lichten Wäldern, aber auch im gehölzreichen Offenland. Die starke Abhängigkeit von der Gehölzverteilung hängt mit der Jagdweise zusammen: die Tiere lesen ihre Beute von den Blättern der Gehölze ab („gleaning“), weshalb Flächen in großer Ferne zu Wäldern gemieden werden (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Im Untersuchungsgebiet stellen die Erweiterungsfläche und die angrenzenden Waldbereiche potenzielle Jagdgebiete dar.

Als Quartiere nutzen Braune Langohren im Sommer Baumhöhlen und Fledermauskästen, sie können aber auch in Gebäuden angetroffen werden (KRAPP 2011). Im Winter sind es Keller, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden. Wochenstuben in Bäumen oder Fledermauskästen werden regelmäßig alle 1 - 4 Tage gewechselt. Die 0,75 bis 1,5 ha großen Kernjagdgebiete liegen bei dieser Art in der Regel in einem Radius von 1.500 m um das Quartier, ansonsten legen die Tiere nur geringe Strecken von maximal 3 km zwischen Quartier und Jagdlebensraum zurück (PETERSEN et al. 2004). Quartiere können im Plangebiet in der vorhandenen Fabrikhalle, in dem Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen, da großvolumige und frostsichere Höhlungen fehlen.

Wie tendenziell alle spät ausfliegenden Arten ist auch das Braune Langohr empfindlich gegenüber Beleuchtung (FURE 2006). Eine weitere Gefährdung entsteht durch die Behandlung von Dachböden mit Holzschutzmitteln. Schließlich verschlechtert die Forstwirtschaft durch Holzernte und Beseitigung von Totholz das Quartierangebot in Wäldern (PETERSEN et al. 2004).

Deutschlandweit wird die Art zwar nur in der Vorwarnliste geführt, in Nordrhein-Westfalen besteht aber eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ (Kategorie G). Ihr Erhaltungszustand gilt in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens als „günstig“ und es sind über 100 Winterquartiere bekannt, wogegen zur Anzahl der Wochenstuben keine Daten vorliegen (KAISER 2012).

- **Breitflügel-Fledermaus**

Nach BAAGØE (2001) bewohnt die Breitflügel-Fledermaus hauptsächlich gehölzreiche, parkartige Landschaften im Tiefland mit einem hohen Grünlandanteil. Sommerquartiere und Wo-



chenstuben befinden sich in Gebäuden, nicht selten auch an Neubauten. Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers kommt vor (BOYE et al. 1999), scheint aber eher eine Ausnahme zu sein (DIETZ et al. 2007). Aus dem Emsland sind Wochenstubenquartiere mit über 30 Individuen bekannt, die seit vielen Jahren genutzt werden (KLÜPPEL-HELLMANN mdl. Mitt.). Im Plangebiet können in der bestehenden Fabrikhalle Quartiere bestehen, auf Grund der vermutlich geringen Frostsicherheit der äußerlich sichtbaren Strukturen ist eine Nutzung als Winterquartier aber nicht besonders wahrscheinlich.

Jagdhabitats befinden sich entlang alter Gehölzbestände und Einzelbäume, im Wald (MESCHÉDE & HELLER 2000), an Waldrändern und Gewässerufeln und auch im besiedelten Bereich (DIETZ et al. 2007). Zudem jagt die Art sehr häufig über Grünland (PETERSEN et al. 2004), nach eigenen Beobachtungen vor allem mit Beweidung durch Kühe oder Pferde. Dagegen haben Äcker nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat. Lampen werden wegen der umherschwirrenden Insektenschwärme gezielt von der Art angefliegen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). In der Regel beträgt der Radius um das Quartier ca. 3 – 4,5 km, in Ausnahmefällen aber auch bis zu 12 km. Dabei werden bis zu zehn verschiedene Jagdlebensräume angefliegen (DIETZ et al. 2007; MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Im Untersuchungsgebiet ist überall mit jagenden Breitflügel-Fledermäusen zu rechnen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Arten kann auf dem Betriebsgelände mit regelmäßiger Jagdaktivität gerechnet werden, wobei auch gezielt Lampen aufgesucht werden.

Die Breitflügel-Fledermaus leidet unter dem Rückgang der Weideviehhaltung und der damit einhergehenden Verschlechterung des Nahrungsangebotes. Darüber hinaus ist sie als fakultativer Gebäudebewohner durch Gebäudesanierungen bedroht (MEINIG et al. 2009). In Nordrhein-Westfalen gilt sie als „stark gefährdet“ (Kategorie 2), der Erhaltungszustand in der atlantischen Region wird jedoch als „günstig“ eingeschätzt (KAISER 2012). Im Siedlungsbereich ist sie nach der Zwergfledermaus vermutlich immer noch die häufigste Art. Selbst im Innenstadtbereich von Münster kann sie regelmäßig beobachtet werden, sofern noch größere Ansammlungen von Gehölzen in Form von Straßenbäumen oder Parks vorhanden sind. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordwestdeutschland, und entsprechend ist die Art im nördlichen Münsterland und dem Emsland weit verbreitet und kommt hier nach eigenen Beobachtungen regelmäßig in allen geeigneten Habitats vor.

• **Fransenfledermaus**

Fransenfledermäuse jagen saisonal bedingt in unterschiedlichsten Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Gewässer und Wälder, wobei auch Nadelforsten genutzt werden (TRAPPMANN 2005). Die Nahrungssuche umfasst alle Straten der Gehölze, wobei die Beute von Blattoberflächen und Zweigen abgelesen wird („gleaning“; PETERSEN et al. 2004). Die Größe der Jagdgebiete einer Wochenstubengesellschaft liegt zwischen 170 und 580 ha, wobei darin bis zu sechs Teilgebiete mit einer Größe von jeweils zwei bis zehn Hektar bejagt werden. Die Entfernung zwischen den Quartieren und dem Jagdlebensraum beträgt bis zu 4 km (DIETZ et al. 2007). Im Untersuchungsgebiet stellen die Erweiterungsfläche und die angrenzenden Waldbereiche potenzielle Jagdgebiete dar.

Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus meistens Baumhöhlen, aber auch Dachböden, Spalten an Gebäuden und Viehställe genutzt (PETERSEN et al. 2004). Auch Fleder-



mauskästen machen einen großen Anteil aus, wobei hier auch Wochenstuben zu finden sind (MESCHEDE & RUDOLPH 2004; eig. Beob.). Quartierwechsel kommen häufig vor, wobei auch die Zusammensetzung der Kolonien einem stetigem Wandel unterliegt (DIETZ et al. 2007). Die Winterquartiere werden erst in der zweiten Novemberhälfte bezogen (MESCHEDE & HELLER 2000), wobei es sich in der Regel um unterirdische Quartiere wie Höhlen, Keller, Stollen oder Eisenbahntunnel handelt (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Quartiere können im Plangebiet in dem Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen, da großvolumige und frostsichere Höhlungen fehlen.

Eine Gefährdungsursache ergibt sich aus dem ausgeprägten Quartierwechselverhalten, weshalb die Fransenfledermaus immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen vor allem in Wäldern benötigt (MESCHEDE & HELLER 2000). Vor allem durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wird aber die Anzahl potenzieller Quartiere erheblich reduziert. An Gebäuden und in Viehställen können Quartiere durch bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden (PETERSEN et al. 2004). Wie bei allen *Myotis*-Arten wird davon ausgegangen, dass auch die Fransenfledermaus empfindlich auf Licht reagiert (FURE 2006). In den Roten Listen Nordrhein-Westfalens und Deutschlands gilt die Art als ungefährdet. In der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens wird der Erhaltungszustand als „günstig“ eingestuft und es sind vergleichsweise viele Quartiere von dieser Art bekannt (KAISER 2012).

- **Große Bartfledermaus**

Die Art kommt vor allem auf Lichtungen, an Waldwegen, an Waldrändern und seltener auch in Ortschaften oder auf Wiesen vor. DIETZ et al. (2007) nennen als wichtigste Lebensraumelemente Wälder und Gewässer, wobei die Uferbereiche und angrenzende Sumpfbereiche bedeutsamer sind als offene Wasserflächen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Auch KRAPP (2011) betont die enge Bindung an Wald und die Nähe von Gewässern. Im Untersuchungsgebiet stellen die Erweiterungsfläche und die angrenzenden Waldbereiche potenzielle Jagdgebiete dar. Der Nahrungserwerb findet im wendigen Flug in Bodennähe bis in Wipfelhöhe statt. Hierfür werden bis zu zwölf Jagdhabitats im Radius von gewöhnlich bis zu 2,5 km um das Quartier beflogen (DIETZ et al. 2007). DENSE & RAHMEL (in MESCHEDE & HELLER 2000) haben durch Telemetrie aber auch schon eine Entfernung von 12 km nachweisen können. Völlig offene Landschaftsteile werden von der Art gemieden und Freiflächen lediglich beim Transferflug zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Wochenstubenquartiere und Quartiere allgemein werden sowohl in Gebäuden (vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden) als auch in Baumspalten (z. B. hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (DIETZ et al. 2007; KRAPP 2011). Quartiere in Baumhöhlen nehmen möglicherweise dann einen größeren Anteil ein, wenn genügend höhlenreiche Althölzer vorhanden sind (BRAUN & DIETERLEN 2003; MESCHEDE & HELLER 2000). Winterquartiere werden, wie bei den meisten Fledermausarten üblich, unterirdisch bezogen, wobei die Überwinterungszeit zwischen Oktober und März/April liegt (KRAPP 2011). Quartiere können im Plangebiet in dem Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen, da großvolumige und frostsichere Höhlungen fehlen.



Wie bei allen *Myotis*-Arten wird davon ausgegangen, dass die Art gegenüber Licht empfindlich ist (FURE 2006). In PETERSEN et al. (2004) werden forstliche Maßnahmen und Quartierzerstörung als mögliche Ursache für bundesweite Bestandsrückgänge angesehen. Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als „unzureichend“; bekannt sind über 15 Wochenstuben (2010), wogegen zur Anzahl der Winterquartiere keine Daten vorliegen (KAISER 2012). In den Roten Liste Nordrhein-Westfalens und Deutschlands wird die Art als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) geführt.

- **Kleine Bartfledermaus**

Die Kleine Bartfledermaus unterscheidet sich in den Habitatansprüchen deutlich von der Großen Bartfledermaus: in Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen. Nach KRAPP (2011) sind strukturreiche, offene Landschaften mit Fließgewässern bedeutsam für die Jagd. Zudem weist er auf die relativ große Flexibilität der Art bezüglich ihres Lebensraumes hin. Anders als bei der Großen Bartfledermaus werden nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt, statt dessen als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen, Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (DIETZ et al. 2007). Die Überwinterung findet in unterirdischen Räumen mit geringen Temperaturen (knapp über dem Gefrierpunkt) und hoher Luftfeuchtigkeit statt (KRAPP 2011). Im Plangebiet können in der bestehenden Fabrikhalle Quartiere bestehen, auf Grund der vermutlich geringen Frostsicherheit der äußerlich sichtbaren Strukturen ist eine Nutzung als Winterquartier aber nicht besonders wahrscheinlich. Darüber hinaus kann es auch in dem Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und in angrenzenden Flächen Quartiere geben. Mit Winterquartieren ist aber auch hier nicht zu rechnen.

Bezüglich der zwischen dem Quartier und den Jagdhabitaten zurückgelegten Distanz ist die Kleine Bartfledermaus eher ein Kurzstreckenflieger. PETERSEN et al. (2004) nennen eine Entfernung von bis zu 650 m zwischen den Teillebensräumen Quartier und Jagdhabitat, DIETZ et al. (2007) allerdings auch eine Entfernung von bis zu 2,8 km und die Nutzung von bis zu zwölf Teiljagdlebensräumen. Im Untersuchungsgebiet stellen die Erweiterungsfläche und die angrenzenden Waldbereiche potenzielle Jagdgebiete dar.

Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als „günstig“; bekannt sind über zwölf Wochenstuben (2010), wogegen zur Anzahl der Winterquartiere keine Daten vorliegen (KAISER 2012). In den Roten Liste Nordrhein-Westfalens wird die Art als „gefährdet“ (Kategorie 3) geführt.

- **Wasserfledermaus**

Üblicherweise jagt die Wasserfledermaus dicht über der Oberfläche von Gewässern, wobei bevorzugt glatte Wasseroberflächen mit einem großen Angebot an Zuckmücken aufgesucht werden (DIETZ 1998). Im Emsland werden nach eigenen Beobachtungen manchmal aber auch kleinste Gewässer andauernd und regelmäßig bejagt, wenn sie z. B. einen sehr hohen Zuckmückenbestand aufweisen. DIETZ et al. (2007) nennen als weitere geeignete Jagdlebensräume Wälder, Parks, Streuobstwiesen und Grünland. Landwirtschaftlich genutzte



Flächen haben keine wesentliche Bedeutung als Jagdhabitat. Im Untersuchungsgebiet stellen die Erweiterungsfläche und die angrenzenden Waldbereiche potenzielle Jagdgebiete dar.

Wochenstuben befinden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Es werden aber auch Spalten an Bauwerken (z. B. Dehnungsfugen an Brücken) besiedelt und Männchenquartiere befinden sich häufiger an und in Gebäuden (DIETZ et al. 2007). Nach MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) und in Übereinstimmung mit DIETZ et al. (2007) beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartierstandorten unter 2,5 km. Quartiere werden im Normalfall zwar regelmäßig gewechselt, allerdings nur innerhalb eines traditionell genutzten Baumbestandes mit einer bestimmten Anzahl an Höhlen (DIETZ 1998; MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), wobei insbesondere nach dem Flüggewerden der Jungtiere auch eine Durchmischung der Geschlechter stattfindet. Quartiere können im Plangebiet in dem Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen, da großvolumige und frostsichere Höhlungen fehlen.

Die Hauptgefährdungsursache bei der Wasserfledermaus ist der Einschlag von Altholzbeständen und die damit verbundene, häufig unabsichtliche Zerstörung der Wochenstubenquartiere (MEINIG et al. 2009). Auch reagiert die Wasserfledermaus empfindlich auf künstliche Beleuchtung, die als „Lichtbarriere“ wirken kann und die Tiere daran hindert, ihre Jagdlebensräume zu erreichen (FURE 2006).

Deutschlandweit ist die Art zwar ungefährdet, in Nordrhein-Westfalen besteht aber eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ (Kategorie G). Ihr Erhaltungszustand gilt in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens als „günstig“ und es sind zahlreiche Winterquartiere bekannt, wogegen zur Anzahl der Wochenstuben keine Daten vorliegen (KAISER 2012).

• **Zwergfledermaus**

Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus befinden sich sowohl innerhalb dicht besiedelter Wohngebiete auch von Großstädten als auch im ländlichen Raum. Gerne werden aufgelockerte Waldbereiche, Hecken, strukturreiche Wiesen und Brachen, Parks und Gärten, Gewässer sowie die Nähe von Brücken und Straßenlaternen zum Beutefang genutzt (SKIBA 2003). Aufgrund der außerordentlichen Flexibilität der Tiere bezüglich der Auswahl ihrer Jagdhabitats eignen sich viele Strukturen als Jagdhabitat, besonders aber Grenzstrukturen wie Gehölzränder, Wege, Hecken und Gewässerufer. MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) stellten in Bayern 60% aller jagenden Zwergfledermäuse in Gewässernähe, 21% in Siedlungen und 15% in Wäldern und Gehölzen fest. Lediglich großflächig versiegelte, baumlose Bereiche und strukturarme, große Ackerschläge werden von der Zwergfledermaus gemieden. Im Untersuchungsgebiet ist überall mit jagenden Zwergfledermäusen zu rechnen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Arten kann auf dem Betriebsgelände mit regelmäßiger Jagdaktivität gerechnet werden, wobei auch gezielt Lampen aufgesucht werden.

Bezüglich der Nahrungswahl sind Zwergfledermäuse prinzipiell sehr flexibel (DIETZ et al. 2007; MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Einen größeren Anteil am Beutespektrum haben Zweiflügler, insbesondere Zuckmücken und Fliegen bis zu einer Größe von ca. 10 mm. Die Jagdlebensräume befinden sich häufig in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier, der Akti-



onsraum eines Tieres kann bis zu 50 ha umfassen (PETERSEN et al. 2004). Damit besitzt die Art einen für Fledermäuse relativ kleinen Aktionsraum.

Die Quartiere befinden sich häufig in Gebäuden, doch werden insbesondere von Einzeltieren auch Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Wochenstuben befinden sich nach MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) vor allem in Wohngebäuden und hier häufig in Einfamilienhäusern, was nach eigenen Beobachtungen auch im Nordwestdeutschland zu beobachten ist. Die Wochenstubenverbände führen regelmäßig Quartierwechsel durch. Die Überwinterung findet in der Regel in unterirdischen Quartieren statt (PETERSEN et al. 2004). Im Plangebiet können in der bestehenden Fabrikhalle Quartiere bestehen, auf Grund der vermutlich geringen Frostsicherheit der äußerlich sichtbaren Strukturen ist eine Nutzung als Winterquartier aber nicht besonders wahrscheinlich. Darüber hinaus kann es auch in dem Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und in angrenzenden Flächen Quartiere geben. Mit Winterquartieren ist aber auch hier nicht zu rechnen.

Der Zwergfledermaus wird vor allem die Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten zum Verhängnis, weil hierdurch die Insektdichte reduziert wird. Quartiere werden häufig durch Gebäudesanierung beeinträchtigt oder beseitigt (PETERSEN et al. 2004). Dennoch ist die Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart Deutschlands (SIMON et al. 2004). Sie gilt in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet, der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist hier „günstig“ und es existieren zahlreiche Wochenstuben (KAISER 2010a). So konnte bei eigenen Untersuchungen in zwölf nordwestdeutschen Gebieten mit durchschnittlich fünf Standorten kein einziger ohne Beobachtungen von Zwergfledermäusen festgestellt werden.

- **Kleinspecht**

Nach FLADE (1994) ist der Kleinspecht eine Leitart von Bruch- und Auenwäldern. Er kommt jedoch auch in anderen Laub- und Mischwaldtypen vor, sofern hier partiell lichter Baumbestand und ausreichend Totholz vorhanden sind (BLUME & TIEFENBACH 1997). Die Streifgebiete sind sehr groß und umfassen in der Balzzeit weit über 100 ha, in der Brutzeit immer noch zwischen 10 und 50 ha (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, WIRTHMÜLLER 2006). Die Brut- und Schlafhöhlen befinden sich nach HÖNTSCH (2005) mehr in offenen Baumbeständen wie Ufergaleriewäldern und Obstwiesen und weniger im Bestandesinneren größerer Wälder. Höhlenbäume sind in erster Linie Weichhölzer und Apfelbäume, wobei das Vorhandensein weichfaulen Holzes entscheidend ist. Da bei Stämmen bzw. Ästen ein geringer Durchmesser von durchschnittlich 16,2 cm ausreicht (HÖNTSCH 2005), können auch relativ junge Bäume genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet ist vor allem die Wahrscheinlichkeit nahrungssuchender Vögel sehr groß, in Birken können aber auch Bruthöhlen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der nordrhein-westfälische Bestand des Kleinspechts beträgt noch ca. 5.000 Paare, der Erhaltungszustand in der atlantischen Region wird als „günstig“ eingestuft (KAISER 2012).



- **Waldohreule**

Die Waldohreule brütet häufig in Nadelbäumen und nutzt hier verlassene Nester v. a. von Elster, Ringeltaube und Rabenkrähe (MANNES 1986; MEBS & SCHERZINGER 2000). Aus diesem Grund muss mit Bruten sowohl auf der Erweiterungsfläche als auch in den angrenzenden Kiefernbeständen gerechnet werden. Bruten in Siedlungsgebieten sind eher selten, aber wiederholt dokumentiert worden (vgl. WEIBENBORN 2002), so dass von einer eher geringen Empfindlichkeit gegenüber Menschen ausgegangen werden kann. Die Waldohreule jagt bevorzugt Feldmäuse und ist deshalb stark auf offenes Gelände und besonders Dauergrünland angewiesen, wobei der Aktionsraum mit durchschnittlich 2–3 km² sehr groß ist (MEBS & SCHERZINGER 2000). Für die Jagd hat das Untersuchungsgebiet demnach keine Bedeutung.

Die Waldohreule wird in Nordrhein-Westfalen aufgrund eines anhaltenden Bestandsrückgangs als gefährdet eingestuft, ist hier aber immer noch weit verbreitet (SUDMANN et al. 2011). Der Bestand beträgt ca. 4.000 Paare, der Erhaltungszustand in der atlantischen Region wird als „günstig“ eingestuft (KAISER 2012).



3.2 Betroffenheitsanalyse

Die Betroffenheitsanalyse erfolgt auf Grundlage des Lebensraumsanspruchs und der Verhaltensweisen der zu prüfenden Tierarten (Kapitel 3.1), des vorgesehenen Eingriffs mit seinen Wirkfaktoren (Kapitel 2.1) sowie der Vorbelastungen (Kapitel 1.3), aber noch ohne eventuell notwendige Artenschutzmaßnahmen.

3.2.1 Schädigung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen

Bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ist eine baubedingte Tötung durch die Zerstörung von Quartieren möglich. Bei einem im Rahmen der Betriebserweiterung notwendigen Eingriff in die Bausubstanz der bestehenden Fabrikhalle (z. B. Sanierung der rückwärtigen Fassade, Anbau) betrifft dies das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus, bei der Fällung von Bäumen auf der Erweiterungsfläche die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus.

Durch die Beseitigung der Gehölze und allgemein der Vegetation während der Brutzeit kann es bei Kleinspecht und Waldohreule sowie bei europäischen Vogelarten im Allgemeinen zu einer Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Nestern mit Eiern kommen. Durch Eingriffe in die Bausubstanz der bestehenden Fabrikhalle sind in dieser Weise sehr wahrscheinlich keine planungsrelevanten Vogelarten, aber europäische Vogelarten im Allgemeinen (konkret Dohle) betroffen.

3.2.2 Schädigung der Lebensstätten von Tieren

Unter dem Begriff „Lebensstätte“ werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Nahrungshabitate sowie die Flugrouten oder Wanderkorridore einer Art verstanden.

Bei den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus kommt es durch die Überbauung der Erweiterungsfläche zu einem direkten Verlust von Jagdlebensraum. Sollte der rückwärtige Teil des neuen Gebäudes einschließlich der Lagerfläche in den Nachtstunden dauerhaft beleuchtet sein, kommt es bei den stark lichtempfindlichen Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus darüber hinaus zu einem je nach Beleuchtungsstärke und -richtung mehr oder weniger großen, indirekten Verlust von Jagdgebieten.

Bei allen genannten Fledermausarten führen die Eingriffe in die Gebäudesubstanz und den Baumbestand zu einem Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit Ausnahme von Winterquartieren.



Durch die Überbauung der Erweiterungsfläche kommt es bei Kleinspecht und Waldohreule sowie bei europäischen Vogelarten im Allgemeinen zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten und, mit Ausnahme der Waldohreule, von Nahrungsgebieten. Durch Eingriffe in die Bausubstanz der bestehenden Fabrikhalle kommt es bei nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten (konkret Dohle) zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten.

3.2.3 Störung von Tieren

„Zwischen dem ‚Störungstatbestand‘ und dem Tatbestand der ‚Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten‘ [ergeben sich] zwangsläufig Überschneidungen“ (STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" 2009: 5). Aus diesem Grund sind die Auswirkungen von Störungen größtenteils auch schon bei der Beeinträchtigung von Lebensstätten genannt worden (Kapitel 3.2.2).

Die stark lichtempfindlichen Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus verlieren einen Teil ihres Jagdlebensraums, sollten der rückwärtige Teil des neuen Gebäudes einschließlich der Lagerfläche dauerhaft beleuchtet werden. Licht hat auch einen Effekt auf die Insektdichte und -verteilung und damit auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse, wobei dies durch den Anlockeffekt auch auf angrenzende Lebensräume wirkt. Durch eine mögliche Verringerung der Insektdichte in der Umgebung würden alle Arten und nicht nur die lichtempfindlichen Arten beeinträchtigt (vgl. SCHMIEDEL 2001).

Eine Störung von Fledermausarten in ihren Quartieren durch Lärm und Erschütterung kann während der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft aber nur Quartiere in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort.

Bei Kleinspecht und Waldohreule sowie bei europäischen Vogelarten im Allgemeinen kann es in der Bauphase zu Störungen am Brutplatz kommen.



3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die ermittelten Beeinträchtigungen, die zu einem Verstoß gegen die entsprechenden Verbotstatbestände führen können, sind durch geeignete, auf die betroffenen Arten hin abgestimmte Maßnahmen zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß zu minimieren. Als Vermeidungsmaßnahmen gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen), die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

3.3.1 Allgemein artenschutzwirksame Maßnahmen

Der Tötung von Individuen bei Fledermäusen und Vögeln (hier Nestlinge) sowie speziell bei Vögeln der Zerstörung von Nestern mit Eiern sowie der Störung während der Brutzeit wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Die Beseitigung von Vegetation und hier besonders das Fällen der Bäume, die Stubbenrodung und das Abschieben des Oberbodens darf demnach nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und nur in der Zeit der Winterruhe von Fledermäusen (da im Plangebiet keine Winterquartiere vermutet werden) vorgenommen werden, also nur zwischen dem 1. November und dem 29. Februar. Auf der Erweiterungsfläche sollte sofort nach der Baufeldräumung, spätestens aber am 1. März, mit den weiteren Baumaßnahmen begonnen werden, damit es in den angrenzenden Flächen erst gar nicht zu Brutversuchen vor allem von Waldohreule und Kleinspecht kommt. Nach dem 1. März ist ein Baubeginn erst wieder mit dem Ende der Brutzeit ab Anfang September möglich.

Eingriffe in die Bausubstanz der bestehenden Fabrikhalle (z. B. Sanierung der rückseitigen Fassade, Anbau) dürfen grundsätzlich zwischen dem 1. November und dem 29. Februar vorgenommen werden, darüber hinaus nur parallel zur Bautätigkeit auf der Erweiterungsfläche (also ggf. erst wieder ab Anfang September).

Um den Verlust an Jagdlebensraum bei den stark lichtempfindlichen Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus) und eine Verringerung der Insektdichte in der Umgebung so weit wie möglich zu reduzieren, ist die Gebäude- und Verkehrsflächenbeleuchtung auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Zu verwenden sind punktgenau und abgeschirmt strahlende Leuchten mit einem geringen Streulichtanteil. Dies kann durch Ausrichtung, Abschirmung/Blendschutz, Reflektoren und eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe erreicht werden. Als Leuchtmittel müssen insektenfreundliche Lampen mit möglichst geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum verwendet werden. Dies sind in erster Linie LED-Lampen, aber auch Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder Natriumdampfniederdrucklampen (NA) können eingesetzt werden (vgl. EISENBEIS & EICK 2011). Darüber hinaus ist als unterstützende Maßnahme die Lagerfläche am rückseitigen Teil der neuen Fabrikhalle mit einer mehrreihigen Schutzpflanzung aus standortgerechten Sträuchern einzufassen.



3.3.2 Einzelartsspezifische Maßnahmen

Weitere Maßnahmen speziell für einzelne Arten wie z. B. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

3.3.3 Monitoring und Risikomanagement

Bei den für alle behandelten Arten festgelegten Bauzeitenbeschränkungen kann von einer ausreichenden Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden, so dass hier keine Prognoseunsicherheit besteht.

Bei den geplanten Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtimmissionen wird davon ausgegangen, dass ihre Funktionsfähigkeit auch ohne Umweltbaubegleitung sicher gestellt ist.

Ein Monitoring zur Beobachtung der Bestandsentwicklung ist bei keiner der betroffenen Arten notwendig, da der Erfolg der Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht als größtmöglich wahrscheinlich eingestuft wird.



4 Prognose der Verbotstatbestände

Die abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände findet unter Berücksichtigung aller in Kapitel 3.3 genannten Maßnahmen statt.

a) Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die Bauzeitenregelung für Eingriffe in die Vegetation und in den Boden sowie bei Maßnahmen an der rückwärtigen Fassade der bestehenden Fabrikhalle ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz von brütenden Vögeln und von Fledermäusen in ihren Quartieren. Eine Tötung von Individuen wird damit praktisch ausgeschlossen, auch weil bei Fledermäusen hier nicht mit Winterquartieren gerechnet wird.

Nach gutachterlicher Einschätzung wird der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demnach bei keiner der im Gebiet vorkommenden Arten ausgelöst.

b) Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Durch Vorschriften zur Art und Anordnung der Beleuchtung und die Anlage von Sichtschutzpflanzungen werden eine Störung der lichtempfindlichen Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus sowie die Anlockung von Insekten weitestgehend reduziert. Eventuell verbleibende Störungen sind unerheblich, da es sich nur um einen sehr kleinen Teil des gesamten Jagdgebietes handelt. Insgesamt ist bei keiner der vorkommenden Arten von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszugehen.

Eine Störung von Fledermäusen in ihren Quartieren durch Erschütterung und Lärm kann nicht gänzlich verhindert werden, da die Bauphase zeitlich nicht beliebig eingeschränkt werden kann. Wegen der wahrscheinlich sehr geringen Quartierdichte in den direkt angrenzenden Flächen, der zeitlich und räumlich begrenzten Immissionen und der Tatsache, dass Fledermäuse kurzfristig Quartiere wechseln können und das Angebot an potentiellen Quartieren in der Umgebung groß ist, wird die baubedingte Störung als nicht populationsrelevant eingestuft.

Die Regelung des Beginns der Bautätigkeit, die ggf. erst ab dem September nach der Baufeldbefreiung aufgenommen werden kann, stellt eine wirksame Maßnahme zum Schutz in angrenzenden Flächen brütender Vogelarten (besonders Kleinspecht und Waldohreule) vor Störungen dar bzw. verhindert von vornherein einen Brutversuch. Ein dauerhafter Lebensraumverlust ist nicht zu erwarten; beide Arten reagieren gegenüber Gebäuden tolerant und werden auch nach Beendigung der Baumaßnahme im angrenzenden Wald brüten können.

Nach gutachterlicher Einschätzung wird der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG demnach bei keiner der im Gebiet vorkommenden Arten ausgelöst.



c) Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Der dauerhafte Verlust eventuell vorhandener Fledermausquartiere durch das Fällen von Bäumen und möglicherweise durch Fassadensanierung oder Anbauten kann von den betroffenen Arten innerhalb ihres Aktionsraums wegen ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten in den Wäldern und Siedlungen der Umgebung kompensiert werden.

Die Störung lichtempfindlicher Fledermausarten stellt gleichsam einen Verlust an Lebensraum dar, dem aber durch die unter b) beschriebenen Maßnahmen bereits hinreichend begegnet wird.

Der überplante Wald hat für die Waldohreule und den Kleinspecht keine bzw. keine essentielle Bedeutung als Nahrungsrevier. Auch wird der Verlust von Brutmöglichkeiten nicht zu einer Revieraufgabe führen, da beide Arten sehr große Aktionsräume haben, innerhalb derer in den umgebenen Wäldern und Gehölzen genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Nach gutachterlicher Einschätzung wird der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG demnach bei keiner der im Gebiet vorkommenden Arten ausgelöst.

d) Verbot nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

Nicht relevant, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten vorkommen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei einer Realisierung des vorgesehenen Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden, die aber unter Einbeziehung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden können. Nach aktuellem fachwissenschaftlichem Erkenntnisstand ist damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht wahrscheinlich. Es ist kein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß § 44 (1) Nr. 7 BNatSchG erforderlich.



5 Zusammenfassung

Anlass für die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) ist ein Antrag der **Fa. Upmann** auf Erweiterung ihres Betriebsgeländes am Burgsteinfurter Damm 185 in Rheine/Mesum.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Waldfläche von ca. 6.500 m² mit relativ jungem Baumbestand (v. a. Birken, Kiefern), die Teil eines fast vollständig von Kiefern mittleren Alters bestockten Binnendünenbereichs ist. Zur Betriebsfläche hin schließen sich eine vollversiegelte Lagerfläche und eine Fabrikhalle an, deren Fassade überdachte Vorsprünge, Nischen und Spalten aufweist. Naturschutzfachlich relevante Vorbelastungen sind die Naherholung im umgebenen Wald durch Spaziergänger, vom Firmengelände ausgehende akustische und optische Störungen sowie eine Eutrophierung des Waldrandes im Plangebiet.

Für die Erweiterung des Betriebsgeländes zum Bau einer Fabrikhalle muss der angrenzende Wald in einer Fläche von ca. 6.500 m² beseitigt werden. Weitere Angaben zur Planung liegen nicht vor, doch wird davon ausgegangen, dass sie sich im Wesentlichen im Rahmen der Festsetzungen des bestehenden B-Plans bewegen.

Die ASP ist prinzipiell als Potenzialanalyse angelegt worden. Die Datengrundlage stammt überwiegend aus der ungefilterten Abfrage des LANUV-FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (MTB 3710). Darüber hinaus liegen Ergebnisse einer eigens für diese ASP durchgeführten Erfassung von Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger vor. Als Ergebnis sind 21 Tierarten (12 Fledermausarten, 9 Vogelarten) ermittelt worden, die die Grundlage für die Prüfung der Verbotstatbestände bilden. Dabei ergab die überschlägige Konfliktanalyse, dass fünf Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus) und fünf Vogelarten (Habicht, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz und Waldschnepfe) keiner vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen, da bei ihnen a priori kein artenschutzrechtlicher Konflikt erkennbar ist. Dies gilt auch für Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger, von denen kein Nachweis erbracht werden konnte.

Als Grundlage für die vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist bei den verbleibenden neun Tierarten eine genaue Darstellung der Lebensraumansprüche sowie ihrer Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen und potenziell im Untersuchungsgebiet erarbeitet worden. Bei diesen Fledermausarten kann es durch die Entfernung von Bäumen und durch mit der Betriebserweiterung einhergehende Arbeiten an der Fassade der bestehenden Fabrikhalle zu einer Tötung von Individuen und einem direkten Verlust von Quartieren kommen. Darüber hinaus ist bei lichtempfindlichen Arten mit einem indirekten Verlust von potenziellen Quartieren und Jagdlebensraum durch Beleuchtung zu rechnen. Der möglichen Tötung wird durch eine Bauzeitenregelung für die Gebäudesanierung und das Fällen von Bäumen begegnet. Der indirekte Verlust von Jagdlebensraum wird durch Vorgaben zur Art und Anordnung von Lichtquellen sowie durch die Neupflanzung abschirmender Gehölze weitestgehend reduziert.

Bei allen im Plangebiet vorkommenden Vogelarten kann es durch die Beseitigung von Gehölzen und durch sonstige Maßnahmen zur Baufeldräumung sowie durch Gebäudesanierung zu einer Zerstörung von Gelegen und einer Tötung von Individuen kommen. Bei den beiden planungsrelevanten Arten Kleinspecht und Waldohreule betrifft dies nur Maßnahmen auf der Erweiterungsfläche, die zudem einen Verlust von Fortpflanzungsstätten und beim



Kleinspecht auch von einem kleinen Teil des Nahrungshabitats bedeuten können. Bei beiden Arten kann es in der Bauphase zu Störungen am Brutplatz kommen. Der möglichen Tötung und der Störung am Brutplatz wird durch eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung, die Baumaßnahme als solche und die Gebäudesanierung begegnet.

Die abschließende Prüfung ergibt, dass bei einer Realisierung des vorgesehenen Bauvorhabens kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegt, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Damit ist auch kein Ausnahmeverfahren gemäß § 44 (1) Nr. 7 BNatSchG erforderlich.



6 Literatur

- BAAGØE, H. J. (2001): *Eptesicus serotinus* Schreber, 1774 – Breitflügelfledermaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Bd. 4: Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I (Rhinolophidae, Vespertilionidae). – Wiebelsheim (Aula-Verlag): 519-559.
- BARTHEL, P. H. (1993): Liste der Vögel Deutschlands. – J. Orn. 134: 113-135.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.
- BLUME, D. & TIEFENBACH, J. (1997): Die Buntspechte. – Magdeburg.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland, Bats and Bat Conservation in Germany. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. – Stuttgart (Ulmer).
- BÜLOW, B. V., GEIGER, A. & SCHLÜPMANN, M. (2011): Moorfrosch – *Rana arvalis*. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & WILLIGALLA, C. (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16: 725-762. – Bielefeld (Laurenti).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden Württemberg 26: 27-57.
- EISENBEIS, G. & EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. – Natur und Landschaft 86 (7): 298-306.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.
- FUHRMANN, M. (2002): Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*. – In: NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (Hrsg.): Die Vögel Westfalens. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37: 202-203.
- FURE, A. (2006): Bats and Lightning. – The London Naturalist 85: 1 – 20.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (Bearb.) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9 Columbiformes - Piciformes. – Wiesbaden, 2. Aufl.
- HAFFER, J. (1991): *Phylloscopus*. – In: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 12/II Passeriformes (3. Teil). Sylviidae: 1021-1357. – Wiesbaden.
- HÖNTSCH, K. (2005): Der Kleinspecht (*Picoides minor*). Autökologie einer bestandsbedrohten Vogelart im hessischen Vordertaunus. – Dissertation Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. – Kelkheim (M.-G. Schmitz-Verlag), 148 S.
- KAISER, M. (2012): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 13.1.2012. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Internet-URL: <http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> (abgerufen am 16.1.2012).
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas. – Wiebelsheim (Aula Verlag), 1202 S.
- KUPFER, A. & BÜLOW, B. V. (2011): Kammolch – *Triturus cristatus*. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & WILLIGALLA, C. (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16: 375-406. – Bielefeld (Laurenti).
- MANNES, P. (1986): Waldohreule – *Asio otus* (L., 1758). – In: ZANG, H. & HECKENROTH, H. (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Tauben- bis Spechtvögel. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.7: 82-88.
- MEBS, T. & SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. – Stuttgart.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.



- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. - LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- MENZEL, H. (1995): Der Gartenrotschwanz. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften), 3. Aufl., 123 S.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 1-374.
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Eugen Ulmer), 411 S.
- MUNLV [MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010., 34 S.
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.
- NWO [NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT, Hrsg.] (2002): Die Vögel Westfalens. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37.
- OELKE, H. (1980): Siedlungsdichte-Untersuchungen. – In: BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (Hrsg.): Praktische Vogelkunde - Ein Leitfaden für Feldornithologen. – S. 34-45. – Greven.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/ 2: 1-392.
- SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt - ein Überblick. – Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz 67: 19- 51.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften), 220 S..
- STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Manuskript, 25 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (Selbstverlag), 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-227.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., DEWITZ, W. v., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – In: LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. – LANUV-Fachbericht 36: 79-158.
- TRAPPMANN, C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. – Ökologie der Säugetiere 3. – Bielefeld (Laurenti).
- WEIßENBORN, R. (2002b): Waldohreule *Asio otus*. – In: NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (Hrsg.): Die Vögel Westfalens. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37: 142-143.
- WINKEL, W. & ZANG, H. (2005): Gartenrotschwanz – *Phoenicurus phoenicurus* (L., 1758). – In: ZANG, H., HECKENROTH, H. & SÜDBECK, P. (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Drosseln, Grasmücken, Fliegenschnäpper. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.9: 74-86.
- WIRTHMÜLLER, R. (2006): Beobachtungen zur Brutbiologie und zum Verhalten des Kleinspechts *Dryobates minor*. – Charadrius 42 (3): 110-119.

Anhang I: Für das Messtischblatt 3710 (Rheine) gemäß FIS-Abfrage (6.4.2012) und NWO
(2002) gemeldete planungsrelevante Arten

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Aus NWO (2002) - neu seit aktueller Rote Liste	G-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Aus NWO (2002) - neu seit aktueller Rote Liste	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Aus NWO (2002) - neu seit aktueller Rote Liste	G-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	sicher brütend	S
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Aus NWO (2002) - neu seit aktueller Rote Liste	G
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Aus NWO (2002) - neu seit aktueller Rote Liste	G-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Aus NWO (2002) - neu seit aktueller Rote Liste	G-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend/Durchzügler	G
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	Keine Angabe	S



Anhang II: Bestandserfassung von Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger 2012

1 Methode

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet, den südlichen Rand der bestehenden Betriebsgelände und die umgebenden Waldbereiche bis zu einem Abstand von mindestens 100 m (Abbildung 1).

Der Untersuchungszeitraum und die Methode sind auf die Arten Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger abgestimmt worden (siehe ASP Kapitel 2.3). Aufgrund einer ähnlichen Phänologie reichten hier drei Termine im Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang Juni aus (vgl. SÜDBECK et al. 2005), die am 14.5., 26.5. und 8.6.2012 jeweils am frühen Morgen stattfanden. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an übliche Methoden zur Ermittlung der Siedlungsdichte (z. B. BIBBY et al. 1995; OELKE 1980; SÜDBECK et al. 2005) als flächendeckende Revierkartierung. Neben revieranzeigenden oder brutverdächtigen Verhaltensweisen (Gesang, Territorialkämpfe, Futtereintrag, Nestbau etc.) wurden aber auch weitere Beobachtungen zur Bewertung der Nutzung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel notiert.

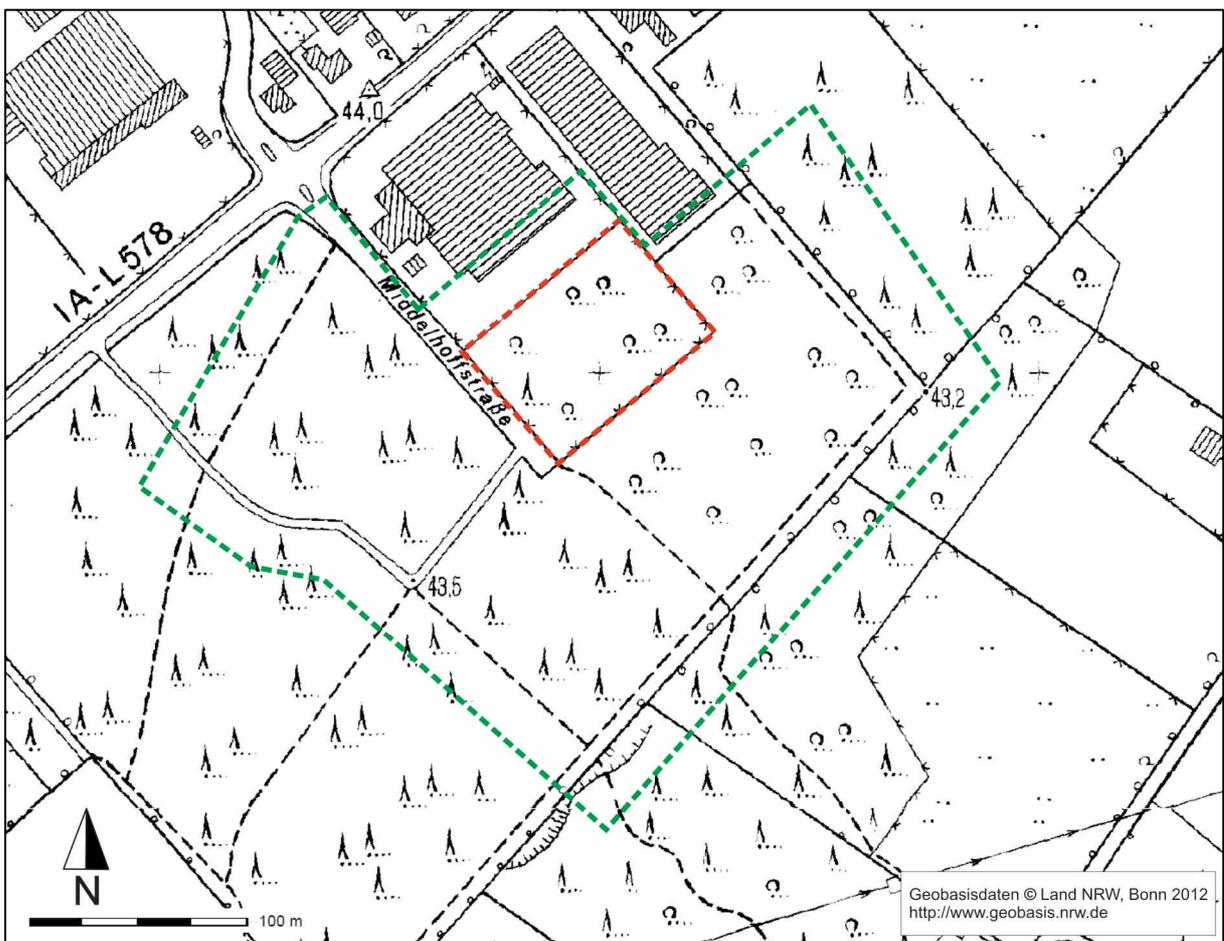


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet zur Erfassung von Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger (grün) und Abgrenzung des Plangebietes (rot)



Es wurden grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Vogelarten (KAISER 2012) quantitativ erfasst, also die nach Anhang I und Art. 4 (2) geschützten Vögel der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL), alle weiteren Arten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens und hier vorkommende Koloniebrüter sowie alle übrigen europarechtlich streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG (d. h. Arten des Anhang A der EU-ArtSchV). Bei den übrigen Vogelarten wurde lediglich ihre Anwesenheit registriert (qualitative Erhebung).

2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 23 Vogelarten festgestellt werden, die alle nur qualitativ aufgenommen wurden, so dass bei ihnen keine weitere Aussage zum Status möglich ist (Tabelle 1). Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger konnten nicht nachgewiesen werden, auch gab es keine Hinweise auf andere planungsrelevante Vogelarten. Die Untersuchung war auf den Nachweis dieser beiden Arten ausgelegt und umfasste einen relativ kurzen Zeitraum. Daher ist es selbstverständlich, dass nur ein Teil des Spektrums der hier vorkommenden Vogelarten registriert werden konnte.

Keine der Arten befindet sich auf der nordrhein-westfälischen Roten Liste. Fitis und Goldammer sind ungefährdet, stehen aber in der Vorwarnliste.

Alle einheimischen wildlebenden Vogelarten sind durch § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten sind nicht nachgewiesen worden. Darüber hinaus werden alle wildlebenden europäischen Vogelarten über den Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (= VSchRL) erfasst. Arten des Anhangs I oder in Nordrhein-Westfalen unter Artikel 4 (2) VSchRL fallende Arten (vgl. KAISER 2012) konnten nicht beobachtet werden.

3 Literatur

Die in Anhang II genannten Quellen sind im Literaturverzeichnis der Artenschutzprüfung aufgeführt.



Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung, zum gesetzlichen Schutz und zum Status im Untersuchungsgebiet

Art	Rote Liste			Gesetzlicher Schutz		EHZ	Häufigkeit im UG (Paare/Reviere)			Status im UG
	D	NRW	WB/T	BNatSchG	VSchRL		BN	BV	BH	
Quantitativ erfasste Arten (= planungsrelevante Arten)										
Es wurden keine entsprechenden Arten festgestellt										
Qualitativ erfasste Arten										
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	Art. 1	#	#	#	#
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	V	§	Art. 1	#	#	#	#
<p>Systematik und Nomenklatur nach BARTHEL (1993), planungsrelevante Arten nach KAISER (2012)</p> <p>NRW bzw. WB/T = Rote Liste Nordrhein-Westfalen bzw. Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland (SUDMANN et al. 2011), D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009): 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten/durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; - = ungefährdet bzw. als Brutvogel nicht vorkommend; D = Daten unzureichend; # = nicht bewertet</p> <p>BNatSchG = § 7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 1.3.2010): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt</p> <p>VSchRL = Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004): Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; A I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = nordrhein-westfälische Zugvögel nach Artikel 4 (2) (vgl. KAISER 2012)</p> <p>EHZ: Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region für „planungsrelevante Arten“ (vgl. KAISER 2012): B = als Brutvogel (B_k = Koloniebrüter), R = als Rastvogel/Wintergast; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, (-) sich verschlechternd, (+) sich verbessernd</p> <p># = keine Einstufung/Bezeichnung möglich oder vorgenommen</p>										



Anhang III: Fotodokumentation



Foto 1: Rückwärtiger Teil des Betriebsgeländes der Fa. Upmann mit Lagerfläche; die Erweiterungsfläche liegt rechts vom Betrachter (Blickrichtung NO; 30.3.2012)



Foto 2: Spalt am Giebel der Fabrikhalle als potenzieller Quartierstandort für Gebäude-Fledermäuse (30.3.2012)



Foto 3: Rückwärtiger Teil des Betriebsgeländes der Fa. Upmann mit Lagerfläche; die Erweiterungsfläche beginnt am rechten Bildrand (Blickrichtung ONO; 30.3.2012)



Foto 4: Erweiterungsfläche mit Blick auf das Betriebsgelände (Blickrichtung NW; 30.3.2012)



Foto 5: Südöstliche Grenze der Erweiterungsfläche; vor dem Zaun verläuft ein Trampelpfad (Blickrichtung SW; 30.3.2012)



Foto 6: Unterholzreicher Kiefernwald mit Trampelpfad südöstlich der Erweiterungsfläche (Blickrichtung NO; 30.3.2012)



Anhang IV: Prüfprotokolle

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Betriebserweiterung/Änderung B-Plan Nr. 254 „Gewerbegebiet Am Burgsteinfurter Damm“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Fa. Upmann, Mesum
Antragstellung (Datum):	23.8.2012
<p>Plangebiet ist eine Waldfläche (ca. 6.500 m²) mit relativ jungem Baumbestand (v. a. Birken, Kiefern), die Teil eines fast vollständig von Kiefern mittleren Alters bestockten Binnendünenbereichs ist. Zur Betriebsfläche hin schließen sich eine vollversiegelte Lagerfläche und eine Fabrikhalle an. Vorbelastungen sind die Naherholung im umgebenen Wald durch Spaziergänger, vom Firmengelände ausgehende akustische und optische Störungen sowie eine Eutrophierung des Waldrandes im Plangebiet. Für die Erweiterung des Betriebsgeländes muss der angrenzende Wald (ca. 6.500 m²) beseitigt werden. Geplant ist der Bau einer Fabrikhalle, weitere Angaben zur Planung liegen nicht vor, doch wird davon ausgegangen, dass sie sich im Wesentlichen im Rahmen der Festsetzungen des bestehenden B-Plans bewegen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Die ASP ist prinzipiell als Potenzialanalyse vorgenommen worden, aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ergänzt durch eine artspezifische Kartierung von Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger (kein Nachweis erbracht). Daher liegen keine konkreten Nachweise planungsrelevanter Arten vor. Von den für das MTB 3710 gemäß FIS-Abfrage gemeldeten planungsrelevanten Arten wurden 21 als potenziell vorkommend eingestuft. Davon wurden Gartenrotschwanz, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Flughörnchen, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Habicht, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und nicht planungsrelevante europäische Vogelarten keiner vertiefenden Prüfung unterzogen, da bei ihnen a priori kein artenschutzrechtlicher Konflikt erkennbar ist bzw. sie hier nachweislich nicht vorkommen.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kein Ausnahmeverfahren erforderlich</p>	



B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3710</td></tr></table>	3710
V					
G					
3710					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Quartiere können in der vorhandenen Fabrikhalle, im Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Erweiterungsfläche und angrenzende Waldbereiche sind potenzielle Jagdgebiete. Betroffenheit möglich durch Tötung von Tieren in ihren Sommerquartieren, Verlust von Quartieren und Verlust bzw. Beeinträchtigung eines Teils des Jagdgebietes durch Beseitigung von Bäumen und indirekt aufgrund der Lichtempfindlichkeit bzw. Veränderung der Insektdichte.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Bauzeitenregelung für die Gebäudesanierung und das Fällen von Bäumen. Der indirekte Verlust von Jagdlebensraum wird durch Vorgaben zur Art und Anordnung von Lichtquellen sowie durch die Neupflanzung abschirmender Gehölze weitestgehend reduziert.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.</p>					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>					
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3710
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Quartiere können in der vorhandenen Fabrikhalle bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Betriebsgelände, Erweiterungsfläche und angrenzende Waldbereiche sind potenzielle Jagdgebiete. Betroffenheit möglich durch Tötung von Tieren in ihren Sommerquartieren, Verlust von Quartieren und Verlust bzw. Beeinträchtigung eines Teils des Jagdgebietes durch Beseitigung von Bäumen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenregelung für die Gebäudesanierung.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 3710
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" style="background-color: green; color: white;" type="checkbox"/> grün günstig <input style="background-color: yellow; color: black;" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input style="background-color: red; color: white;" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Quartiere können im Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Erweiterungsfläche und angrenzende Waldbereiche sind potenzielle Jagdgebiete. Betroffenheit möglich durch Tötung von Tieren in ihren Sommerquartieren, Verlust von Quartieren und Verlust bzw. Beeinträchtigung eines Teils des Jagdgebietes durch Beseitigung von Bäumen und indirekt aufgrund der Lichtempfindlichkeit bzw. Veränderung der Insektdichte.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Bauzeitenregelung für das Fällen von Bäumen. Der indirekte Verlust von Jagdlebensraum wird durch Vorgaben zur Art und Anordnung von Lichtquellen sowie durch die Neupflanzung abschirmender Gehölze weitestgehend reduziert.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Große Bartfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3710
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Quartiere können im Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Erweiterungsfläche und angrenzende Waldbereiche sind potenzielle Jagdgebiete. Betroffenheit möglich durch Tötung von Tieren in ihren Sommerquartieren, Verlust von Quartieren und Verlust bzw. Beeinträchtigung eines Teils des Jagdgebietes durch Beseitigung von Bäumen und indirekt aufgrund der Lichtempfindlichkeit bzw. Veränderung der Insektendichte.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenregelung für das Fällen von Bäumen. Der indirekte Verlust von Jagdlebensraum wird durch Vorgaben zur Art und Anordnung von Lichtquellen sowie durch die Neupflanzung abschirmender Gehölze weitestgehend reduziert.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3710</td></tr></table>	3710									
V														
3														
3710														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Quartiere können in der vorhandenen Fabrikhalle, im Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Erweiterungsfläche und angrenzende Waldbereiche sind potenzielle Jagdgebiete. Betroffenheit möglich durch Tötung von Tieren in ihren Sommerquartieren, Verlust von Quartieren und Verlust bzw. Beeinträchtigung eines Teils des Jagdgebietes durch Beseitigung von Bäumen und indirekt aufgrund der Lichtempfindlichkeit bzw. Veränderung der Insektdichte.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Bauzeitenregelung für die Gebäudesanierung und das Fällen von Bäumen. Der indirekte Verlust von Jagdlebensraum wird durch Vorgaben zur Art und Anordnung von Lichtquellen sowie durch die Neupflanzung abschirmender Gehölze weitestgehend reduziert.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	-	G	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="text-align: center;">3710</td></tr></table>	3710								
-														
G														
G														
3710														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
■ grün	günstig													
■ gelb	ungünstig / unzureichend													
■ rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Quartiere können im Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und, mit größerer Wahrscheinlichkeit, in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Erweiterungsfläche und angrenzende Waldbereiche sind potenzielle Jagdgebiete. Betroffenheit möglich durch Tötung von Tieren in ihren Sommerquartieren, Verlust von Quartieren und Verlust bzw. Beeinträchtigung eines Teils des Jagdgebietes durch Beseitigung von Bäumen und indirekt aufgrund der Lichtempfindlichkeit bzw. Veränderung der Insektendichte.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Bauzeitenregelung für das Fällen von Bäumen. Der indirekte Verlust von Jagdlebensraum wird durch Vorgaben zur Art und Anordnung von Lichtquellen sowie durch die Neupflanzung abschirmender Gehölze weitestgehend reduziert.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>-</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>-</td></tr></table>	-	-	-	-	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; font-size: 1.2em;">3710</td></tr></table>	3710				
-											
-											
-											
-											
3710											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Quartiere können in der vorhandenen Fabrikhalle, im Baumbestand auf der Erweiterungsfläche und in dem umgebenden, größtenteils älteren Bestand bestehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Betriebsfläche, Erweiterungsfläche und angrenzende Waldbereiche sind potenzielle Jagdgebiete. Betroffenheit möglich durch Tötung von Tieren in ihren Sommerquartieren, Verlust von Quartieren und Verlust eines Teils des Jagdgebietes durch Beseitigung von Bäumen.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Bauzeitenregelung für die Gebäudesanierung und das Fällen von Bäumen.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 3710
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Brut- und Schlafhöhlen potenziell auf der Erweiterungsfläche und im angrenzenden Wald zu erwarten, hier auch Nahrungshabitat. Betroffenheit durch Zerstörung von Nestern und Tötung von Nestlingen sowie durch Störungen in der Brutzeit.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenregelung für das Fällen von Bäumen und die Baumaßnahmen als solche.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen; ökologische Funktion nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	-	3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">3710</div>										
-														
3														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot</div> </div> <div style="margin-left: 20px;"> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Nester potenziell auf der Erweiterungsfläche und im angrenzenden Wald zu erwarten. Betroffenheit durch Zerstörung von Nestern und Tötung von Nestlingen sowie durch Störungen in der Brutzeit.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Bauzeitenregelung für das Fällen von Bäumen und die Baumaßnahmen als solche.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen; ökologische Funktion nicht beeinträchtigt.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht notwendig.